

Entwurf neue Fassung



Rechtskräftige Fassung Parkvertrag



Geschäftsstelle
Ackerstrasse
Postfach
5070 Frick

Tel. 062 877 15 04
Fax: 062 877 23 08
E-Mail: info@jurspark-aargau.ch
www.jurspark-aargau.ch

Jurapark Aargau

Ein regionaler Naturpark in der Nordwestschweiz

Charta gemäss Pärkeverordnung

Zusammenfassung

und

Teil A: Parkvertrag



Dezember 2010

Parkvertrag

Zwischen

dem Verein Jurapark Aargau

Linn 51

5225 Bözberg

(Trägerverein des Regionalen Naturparks Jurapark Aargau)

und den

Parkgemeinden

(am Regionalen Naturpark Jurapark Aargau beteiligte Gemeinden)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Grundsätze	3
2	Parkgemeinden als Vertragspartner	4
3	Zweck des Parks – Strategische Ziele für die Betriebsphase 2022 - 2031	5
4	Raumwirksame Tätigkeiten.....	6
5	Organisation der Trägerschaft	7
7	Änderungen des Parkvertrags	7
8	Kündigung des Parkvertrags	7
9	Erarbeitung und Verabschiedung der Chartabestandteile «Managementplan für den Betrieb» und «Mehrjahresplanungen»	8
10	Inkrafttreten, Dauer und Erneuerung.....	8
	Anhang 1: Genehmigung des Parkvertrags in den Gemeinden (Jahr 2020)	9
	Anhang 2: Übersichtskarte Parkperimeter	10

1 Ausgangslage und Grundsätze

Dieser Vertrag regelt die Grundlagen der Zusammenarbeit für die Betriebsphase vom 01.01.2021 bis 31.12.2031 im Jurapark Aargau, einem Regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), SR 451.

Die unterzeichnenden Gemeinden beteiligen sich am Regionalen Naturpark und sind Mitglieder des Vereins «Jurapark Aargau».

Mit diesem Vertrag legen die beteiligten Parkgemeinden und der Verein Jurapark Aargau die Grundsätze für die Entwicklung des Parks während der Betriebsphase 2021 bis 2031 fest.

Gemäss Art. 2 der Statuten ist der Zweck des Trägervereins der Aufbau und Betrieb eines Regionalen Naturparks im Sinne des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes. Der Perimeter ergibt sich aus den Flächen der beteiligten Gemeinden, welche aus Art. 2 dieses Parkvertrags ersichtlich sind.

Gemäss Managementplan für die Betriebsphase richten sich die Projekte und Aktivitäten des Jurapark Aargau ausgewogen auf den Erhalt und die Aufwertung von Natur und Landschaft und die Stärkung einer nachhaltig betriebenen Wirtschaft aus. Dies erfolgt mit den in Art. 3 festgehaltenen strategischen Zielen.

Die Gemeinden Mandach, Bözberg, Ueken und Frick (plus Obermumpf, Remigen und Hornussen) sind bis 2021 Parkgemeinde-Kandidaten und treten – unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger - ab 2022 dem Park bei. Für sie gilt der Parkvertrag ab 1. 1. 2022.

1.1 Parkgemeinden als Vertragspartner

Unterzeichnende dieses Vertrags unter Einschluss von Anhang 1 (Genehmigung des Parkvertrags in den Gemeinden) und Anhang 2 (Übersichtskarte Parkperimeter) sind die 29 Parkgemeinden

Auenstein	Gansingen	Laufenburg	Schinznach-Dorf	Wegenstetten
Bözen	Gipf-Oberfrick	Linn	Schupfart	Wittnau
Biberstein	Hellikon	Mönthal	Thalheim	Zeihen
Densbüren	Herznach	Mettauertal	Veltheim	Zeiningen
Effingen	Kienberg SO	Oberflachs	Villigen	Zuzgen
Elfingen	Küttigen	Oberhof	Wölflinswil	

sowie der Verein „dreiklang.ch“ als Trägerschaft des Juraparks Aargau. Alle Parkgemeinden nehmen mit ihrem gesamten Gemeindegebiet am Park teil.

Mit diesem Vertrag legen die 29 am Park beteiligten Gemeinden und der Trägerschaftsverein „dreiklang.ch“ die Grundsätze für die Entwicklung des Parks während der ersten zehnjährigen Betriebsphase fest.

Massgebliche rechtliche Grundlagen für den Vertrag sind die Artikel 23e ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und die Pärkeverordnung (PäV) des Bundes.

2 Parkgemeinden als Vertragspartner

¹ Unterzeichnende dieses Vertrags unter Einschluss von Anhang 1 (Genehmigung des Parkvertrags in den Gemeinden) und Anhang 2 (Übersichtskarte Parkperimeter) sind folgende Parkgemeinden:

Auenstein	Frick	Küttigen	Remigen **	Wölflinswil
Biberstein	Gansingen	Laufenburg	Schinznach	Wegenstetten
Bözberg	Gipf-Oberfrick	Mandach	Schupfart	Wittnau
Bözen*	Hellikon	Mettauertal	Thalheim	Zeihen
Densbüren	Herznach	Mönthal	Ueken	Zeiningen
Effingen*	Hornussen*	Oberhof	Veltheim	Zuzgen
Elfingen*	Kienberg SO	Obermumpf**	Villigen	

² Der Vertrag kommt zustande, wenn die zustimmenden Gemeinden mindestens eine zusammenhängende Fläche von 100 km² abdecken.

³ Mit der Zustimmung zum Vertrag erhält die Gemeindeexekutive die Kompetenz, an der Vereinsversammlung des Jurapark Aargau im Interesse der Gemeinde Entscheide zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Parks zu fällen

**Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen fusionieren per 1. Januar 2022 zur Gemeinde Bözthal. Die Abstimmungen über den Parkvertrag laufen aber noch über die einzelnen Gemeinden. Wenn alle Gemeinden zustimmen, wird der Vertrag angepasst. Bözthal wird als Parkgemeinde aufgeführt. Die einzeln genannten Gemeinden entfallen.*

***Hornussen, Obermumpf und Remigen werden vorbehältlich des Entscheids an der Jurapark-Vereinsversammlung vom 3. Juni 2020 als Parkgemeinde-Kandidaten aufgenommen.*

1.2 Zweck des Parks – Strategische Ziele für die 10-jährige Betriebsphase

Gemäss Artikel 23g NHG sowie den Artikeln 20 und 21 PÄV hat der Jurapark Aargau zum Zweck, die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten sowie eine nachhaltig betriebene Wirtschaft zu fördern, welche den ländlichen Raum des Parkgebiets wirtschaftlich stärkt (Gewerbe, Land- und Waldwirtschaft, Tourismus).

Die politischen Rechte der Bevölkerung und die Autonomie der beteiligten Gemeinden werden dabei nicht beschnitten.

Die Projekte und Aktivitäten der Parkträgerschaft richten sich ausgewogen auf die strategischen Ziele des Regionalen Naturparks aus:

- a) Erzielung einer hohen regionalen Wertschöpfung (Gewerbe, Land- und Waldwirtschaft, Tourismus)
- b) Unterstützung der Vermarktung von Waren und Dienstleistungen aus dem Parkgebiet
- c) Bewahrung und Entwicklung der hohen Kultur- und Naturwerte
- d) Unterstützung von Initiativen zur Zusammenarbeit und von Innovation
- e) Förderung einer innovativen und zeitgemässen Land- und Waldwirtschaft
- f) Weiterentwicklung der Umweltbildung gemeinsam mit den bestehenden Institutionen
- g) Förderung der Verbundenheit mit der Region und des Bewusstseins ihrer Werte
- h) Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Energie und Mobilität
- i) Erhaltung einer landschaftsverträglichen und qualitativ guten Siedlungsentwicklung.

3 Zweck des Parks – Strategische Ziele für die Betriebsphase 2022 - 2031

Die allgemeinen Anforderungen und Zielsetzungen für Regionale Naturparks sind im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) sowie der Pärkeverordnung (PÄV; SR 451.36) geregelt. Regionale Naturparks haben zum Ziel, die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten (Art. 20 PÄV) sowie die Entwicklung der in der Region eingebetteten nachhaltig betriebenen Wirtschaft zu stärken und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen zu fördern (Art. 21 PÄV). Der Jurapark Aargau setzt sich aktiv für diese Schwerpunkte ein und orientiert sich dabei an der spezifischen Ausgangslage und den Potenzialen der Region sowie an den Werten und Bedürfnissen der Bevölkerung. Der Park stützt sich auf die relevanten kantonalen Strategien ab und hat den Anspruch, Projekte mit Modellcharakter zu lancieren und umzusetzen.

Unter Beachtung der oben genannten gesetzlichen Anforderungen werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Erhaltung und Aufwertung der Qualität und Vielfalt von einheimischen Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensräumen
- b) Wahrung und Stärkung der typischen Landschafts-, Kulturwerte und Ortsbilder
- c) Verbesserung der Wertschöpfung in der Region dank Förderung der nachhaltigen Wirtschaft
- d) Stärkung und Entwicklung der Region als Naherholungsraum
- e) Sensibilisierung für die Natur- und Kulturwerte und die nachhaltige Entwicklung der Region
- f) Bekanntmachung des Naturparks mit seinen Angeboten und Dienstleistungen

Die einzelnen Projekte und deren spezifische Ziele sind in den Managementplänen für die Errichtung (Januar 2009) und für den Betrieb (Januar 2011) und in den aktuell gültigen Vierjahresplanungen detailliert beschrieben.

Entwurf

4 Raumwirksame Tätigkeiten

¹ Der Perimeter, die strategischen Zielsetzungen sowie die Koordinationsaufgaben des Jurapark Aargau sind im Richtplan des Kantons Aargau festgehalten.

² Die Nutzungspläne der Parkgemeinden richten sich nach den Vorgaben des kantonalen Richtplans. Die Gemeinden berücksichtigen im Rahmen ihrer raumwirksamen Tätigkeit die strategischen Ziele des Parks. Die Trägerschaft und die Geschäftsstelle unterstützen sie dabei.

³ Die Dienstleistungen und Projekt-Tätigkeiten des Jurapark Aargau orientieren sich an den übergeordneten Zielen gemäss kantonalem Richtplan. Die betroffenen Fachstellen, die Gemeinden, der Vorstand und die Geschäftsstelle des Parks tauschen sich regelmässig aus, um Herausforderungen proaktiv anzunehmen und Überschneidungen und Konflikte zu vermeiden. Sie nutzen Synergien bei der Umsetzung von Massnahmen.

⁴ Ziele und Massnahmen des Parks und der beteiligten Gemeinden sind räumlich abzustimmen und mitem mit den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten auf kommunaler und regionaler Stufe sowie über die Kantonsgrenzen hinweg zu koordinieren.

1.3 Organisation der Trägerschaft

Der Verein „dreiklang.ch“ ist als Parkträgerschaft gemäss Artikel 25 PÄV für den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks zuständig.

Die Parkträgerschaft verpflichtet sich, ihre Ressourcen voll und ganz für die Realisierung von Projekten zur Erreichung der in Art.1.3 formulierten Ziele einzusetzen. Bei der Ausarbeitung der Projekte werden die Parkgemeinden einbezogen.

Die 29 Gemeinden, die den vorliegenden Vertrag unterzeichnen, sind als Parkgemeinden Mitglieder des Trägervereins und profitieren von der Umsetzung der Projekte. Sie haben statutengemäss im Vorstand und in der Vereinsversammlung der Parkträgerschaft die Stimmenmehrheit.

Der Parkträgerschaft obliegen insbesondere:

- a) die Ausarbeitung der Managementpläne gemäss den Vorgaben des Bundes und der Kantone Aargau und Solothurn unter Einbezug der Parkgemeinden, sowie der betroffenen und interessierten Unternehmen und Organisationen;
- b) der Abschluss und die Erfüllung des Leistungsauftrags mit dem Kanton Aargau, soweit die Aufgaben im Leistungsauftrag nicht Dritten übertragen werden.

5 Organisation der Trägerschaft

Die Trägerschaft des Jurapark Aargau bildet der Verein «Jurapark Aargau». Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand sowie die Revisionsstelle. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind in den Vereinsstatuten geregelt. Die Vereinsstruktur ermöglicht, dass die Stimmenmehrheit und somit die Lenkung und Führung des Parks bei den beteiligten Gemeinden liegt. Die Trägerschaft ist mit einer Leistungsvereinbarung an die Programmvereinbarung zwischen Kanton und Bund gekoppelt.

Entwurf

1.4 Finanzielle und anderweitige Beiträge der Parkgemeinden

Die Parkgemeinden verpflichten sich, ihre eigenen Aktivitäten und raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere ihre Ortsplanungen, auf die in Artikel 1.3 erwähnten Ziele auszurichten.

Sie beteiligen sich an der generellen Entwicklung des Naturparks mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 5.- pro Einwohner („Jurafünfliber“).

Sie können sich darüber hinaus freiwillig mit ausserordentlichen finanziellen Beiträgen oder in Form von nicht verrechneten Eigenleistungen an den Parkprojekten beteiligen.

Die Parkträgerschaft setzt sich dafür ein, dass mittelfristig die Gemeindebeiträge gesenkt werden können.

6 Finanzielle und anderweitige Beiträge der Parkgemeinden

¹ Die finanziellen Beiträge der Gemeinden orientieren sich an der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner per 31. Dezember des Vorjahrs.

² Der finanzielle Sockelbeitrag der Gemeinden beträgt Fr. 5.00 pro Einwohner und Jahr.

³ Neben den ordentlichen Beiträgen können sich die einzelnen Gemeinden darüber hinaus freiwillig mit ausserordentlichen finanziellen Beiträgen oder in Form von Eigenleistungen an den Parkprojekten beteiligen.

Entwurf

1.5 Änderungen des Parkvertrags

Der Parkvertrag kann während seiner Laufzeit grundsätzlich nicht geändert werden.

Ausnahmen sind in folgenden Fällen möglich:

- a) Rein formale und sprachliche Änderungen können vom Vorstand der Parkträgerschaft nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone Aargau und Solothurn vorgenommen werden. Alle Parkgemeinden werden über die Änderungen informiert.
- b) Bei Fusionen von Parkgemeinden untereinander oder mit Gemeinden ausserhalb des Parkgebiets ohne Anpassung des Parkperimeters können Änderungen vom Vorstand der Parkträgerschaft nach Anhörung der Parkgemeinden und nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone Aargau und Solothurn vorgenommen werden.
- c) Soll der Parkperimeter erweitert werden und wird diese Erweiterung nach Überarbeitung der Charta und Einreichung eines Gesuchs zur Erneuerung des Parklabels von Bund und Kanton bewilligt, kann der Parkvertrag entsprechend angepasst werden, sofern die Stimmberechtigten der neu dazu stossenden Gemeinden und die Gemeinderäte der bisherigen Parkgemeinden zustimmen.

7 Änderungen des Parkvertrags

¹ Der Parkvertrag kann während der laufenden Betriebsphase nicht geändert werden.

² Ausnahmen sind in folgenden Fällen möglich:

- a. Rein formale Änderungen wie insbesondere die Fusion von Parkgemeinden untereinander oder mit Gemeinden ausserhalb des Parkgebiets, solange der Parkperimeter nicht verändert wird und die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden sowie die Vereinsversammlung des Vereins «Jurapark Aargau» der Änderung zustimmen.
- b. Veränderungen des Parkperimeters verändert werden: Die Vereinsversammlung des Vereins «Jurapark Aargau» muss den neuen Perimeter genehmigen. Wird diese Änderung anschliessend von Bund und Kanton bewilligt, kann der Perimeter im Parkvertrag entsprechend angepasst werden.

1.6 Kündigung des Parkvertrags

Der Parkvertrag kann frühestens auf das Ende seiner Geltungsdauer (Art. 1.9) gekündigt werden.

Eine vorzeitige Auflösung des Parkvertrags ist in folgenden Fällen möglich:

- a) Der Bund verleiht das Parklabel nicht oder entzieht es der Parkträgerschaft während der Laufzeit des Vertrags.
- b) Die finanziellen Beiträge des Bundes oder der Kantone Aargau und Solothurn werden während der Laufzeit dieses Parkvertrages in einem Ausmass reduziert, welches die Realisierung der geplanten Projekte verunmöglicht.
- c) Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Park ändern sich auf Ebene Bund oder Kantone in einem Ausmass, welches die Fortführung des Parkvertrags für die Vertragsparteien unzumutbar macht.

Für eine vorzeitige Auflösung des Parkvertrags ist die Zustimmung der Mehrheit der Parkgemeinden erforderlich. Vorbehalten bleibt die Auflösung durch ein Gericht.

8 Kündigung des Parkvertrags

¹ Der Vertrag kann vor Ablauf der Betriebsphase Ende 2031 nicht gekündigt werden.

² Eine vorzeitige Auflösung des Parkvertrags ist in folgenden Fällen möglich:

- a. Der Bund verleiht das Label «Park von nationaler Bedeutung» nicht.
- b. Der Bund entzieht dem Verein «Jurapark Aargau» das Parklabel.

Entwurf

1.7 Erarbeitung und Verabschiedung der Chartabestandteile „Managementplan für den Betrieb“ und „Vierjahresplanung“

Die Parkgemeinden delegieren die Kompetenz zur Erarbeitung und Genehmigung des Managementplans für den Betrieb und der jeweiligen Vierjahresplanungen zu Händen von Kantonen und Bund an die Trägerschaft des Juraparks Aargau. Dasselbe gilt für Änderungen der Anhänge (Art. 1.1) dieses Parkvertrags.

9 Erarbeitung und Verabschiedung der Chartabestandteile «Managementplan für den Betrieb» und «Mehrjahresplanungen»

Der Managementplan ist das strategische Steuerungsinstrument für die Parkträgerschaft und bildet die Grundlage für die kurz- und mittelfristige Planung sowie für die Qualitätssicherung. Die Mehrjahresplanung enthält die vorgesehenen, konkreten Massnahmen. Die Parkgemeinden delegieren die Kompetenz zur Erarbeitung und Genehmigung des Managementplans für den Betrieb und der jeweiligen Mehrjahresplanungen zu Händen von Kantonen und Bund an die Trägerschaft der Parks, den Verein «Jurapark Aargau».

Entwurf

1.8 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Erneuerung

Der Parkvertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Gemeinderäte der zustimmenden Parkgemeinden und den Vorstand des Trägerschaftsvereins „dreiklang.ch“ per 1.1.2011 in Kraft.

Ablehnende Gemeinden nehmen an der ersten zehnjährigen Betriebsphase des Juraparks Aargau nicht teil.

Ist durch den negativen Entscheid von Gemeinden kein zusammenhängendes Parkgebiet mehr möglich oder wird die nötige Fläche gemäss Artikel 19 Päv nicht erreicht, muss der Vertrag so neu ausgehandelt und den Stimmberechtigten aller verbleibenden Parkgemeinden und dem Vorstand der Parkträgerschaft erneut zur Genehmigung vorgelegt werden, dass die Vorgaben der Päv wieder erfüllt werden.

Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der zehnjährigen Betriebsphase, für die der Bund dem Jurapark Aargau das Label „Park von nationaler Bedeutung“ verleiht.

Für seine Verlängerung muss der Parkvertrag den Stimmberechtigten aller Parkgemeinden wieder vorgelegt werden.

10 Inkrafttreten, Dauer und Erneuerung

¹ Der Vertrag kommt zustande, wenn die zustimmenden Gemeinden mindestens eine zusammenhängende Fläche von 100 km² abdecken.

² Der Parkvertrag mit der Laufzeit von 2021 – 2031 tritt mit der Unterzeichnung durch die bestehenden Parkgemeinden in Kraft per 1. Januar 2021.

³ Der Parkvertrag mit der Laufzeit von 2022 – 2031 tritt mit der Unterzeichnung durch die neuen Parkgemeinden in Kraft per 1. Januar 2022.

⁴ Die Parkverträge entfalten ihre Wirkung mit dem Label «Regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung»

⁵ Ablehnende Gemeinden nehmen an der zweiten Betriebsphase des JPA nicht teil.

⁶ Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der Betriebsphase, für welche der Bund dem Jurapark Aargau das Label «Park von nationaler Bedeutung» verleiht (31.12.2031).

⁷ Für seine Verlängerung muss der Parkvertrag den beteiligten Gemeinden wieder vorgelegt werden.

1 Anhang 1: Genehmigung des Parkvertrags in den Gemeinden (Jahr 2010)

Gemeinde	Organ	Datum	Genehmigung	Unterschrift Gemeinde
Auenstein	Gemeindeversammlung	26. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Bözen	“	26. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Biberstein	“	26. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Densbüren	“	26. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Effingen	“	26. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Elfingen	“	19. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Gansingen	“	19. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Gipf-Oberfrick	“	26. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Hellikon	“	03. Dez.	JA	siehe Beilage 1
Herznach	“	26. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Kienberg SO	“	16. Dez.	JA	siehe Beilage 1
Küttigen	“	08. Dez.	JA	siehe Beilage 1
Laufenburg	“	03. Dez.	JA	siehe Beilage 1

Anhang 1: Genehmigung des Parkvertrags in den Gemeinden (Jahr 2020)

Unterschriften der Gemeinden

Entwurf

Linn	“	03. Dez.	JA	siehe Beilage 1
Mönthal	“	19. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Mettauertal	“	26. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Oberflachs	“	26. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Oberhof	“	25. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Schinznach-Dorf	“	26. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Schupfart	“	26. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Thalheim	“	26. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Veltheim	“	26. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Villigen	“	25. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Wölflinswil	“	26. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Wegenstetten	“	02. Dez.	JA	siehe Beilage 1
Wittnau	“	25. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Zeihen	“	26. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Zeiningen	“	30. Nov.	JA	siehe Beilage 1
Zuzgen	“	26. Nov.	JA	siehe Beilage 1

Entwurf

